

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00317 vom 12. November 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00317](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00317)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00317 du 12 novembre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00317 del 12 novembre 2025

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | [Während der Ehefrau der Familiennachzug bewilligt wurde und sie in die Schweiz einreiste, durften die beiden Kinder wegen Fristablaufs und mangels wichtiger familiärer Gründe nicht nachziehen und verblieben im Kosovo. Die Beschwerdeführenden ersuchten um Wiedererwägung der entsprechenden Verfügung und machten geltend, die Grossmutter könne die Kinder aufgrund ihres verschlechterten Gesundheitszustands nicht mehr betreuen.] Die Trennung der Familie und damit die neue Betreuungssituation gründet auf einem bewussten Entscheid der Familie. Eine Veränderung dieser selbst herbeigeführten Betreuungssituation ist kein wichtiger familiärer Grund für einen Familiennachzug, womit die behauptete Verschlechterung der Gesundheitssituation der Grossmutter nicht geeignet ist, entscheidrelevante veränderte Sachumstände im Rahmen der Wiedererwägung zu begründen (E. 3.3.1). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Schliesslich sprechen weder die allgemeine Lage im Kosovo noch individuelle Gründe gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in ihre Heimat. Der fünfzehnjährige Beschwerdeführer und die elfjährige Beschwerdeführerin haben ihr gesamtes Leben im Kosovo verbracht, sind dort aufgewachsen und sozialisiert worden und haben bis zu ihrer Ausreise die dortigen Schulen besucht. Es ist zu erwarten, dass bei einer Rückkehr eine nahtlose Weiterführung der schulischen Ausbildung gewährleistet ist. Weiter verfügen die Beschwerdeführenden gemäss Akten über nahe Verwandte in der Heimat und damit grundsätzlich über ein soziales und familiäres Netzwerk, auf das sie zurückgreifen können. Sie halten sich zudem erst seit rund neun Monaten in der Schweiz auf und waren davor soweit ersichtlich noch nie hierzulande, etwa im Rahmen von kurzweiligen Ferientaufenthalten. Eine Rückkehr in den Kosovo ist ihnen zumutbar. Überdies ist es der Mutter zumutbar, mit den Kindern in den Kosovo zurückzukehren und damit die seit der Geburt der Kinder bis zur selbständigen Ausreise der Mutter bestandene Betreuungssituation wiederherzustellen. Demnach ist auch keine Verletzung von Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, SR 0.107) ersichtlich.

### E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführenden 1 und 2 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2

Satz 1 und § 14 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.